



**Ethikkommission
des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim**

Hinweise für Antragstellende

- 1. Wie verläuft das Verfahren der Antragstellung und der Begutachtung?**
- 2. Wann stelle ich welche Art von Antrag?**
- 3. Welche Formalia sollte ich beachten?**

1. Wie verläuft das Verfahren der Antragstellung und der Begutachtung?

Von der Antragstellerin, dem Antragsteller bzw. den Antragstellenden sind die für die ethische Begutachtung relevanten Unterlagen digital per Mail an ethikfb1@uni-hildesheim.de einzureichen. Sie sollten an den Vorsitzenden der Ethikkommission adressiert sein.

Den Unterlagen beizulegen ist eine Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers bzw. der Antragstellenden, dass der Antrag nicht bereits bei einer anderen Ethikkommission vorgelegt wurde.

Zu bedenken ist, dass Stellungnahmen der Kommission nicht unter Zeitdruck geschehen sollten, sondern Anträge der Sache gemäß eine hinreichende Bearbeitungszeit benötigen. Diese beträgt i.d.R. ca. 4 Wochen. In Ausnahmefällen kann dieser Begutachtungszeitraum jedoch überschritten werden (grade zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit vermerken wir ein überdurchschnittliches Antragsaufkommen, sodass es in diesen Zeiträumen zu längeren Begutachtungszeiten kommt).

Nach §5 der Ordnung der Ethikkommission des Fachbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ kann die Kommission von Antragstellenden bzw. vom Projektverantwortlichen oder von anderen Mitgliedern des Forschungsprojekts die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Ebenso kann eine solche Anhörung auf Wunsch von Antragstellenden erfolgen. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann von der Antragstellerin, dem Antragsteller bzw. den Antragstellenden die Vorlage eines revidierten Antrages verlangt werden.

Nach erfolgreicher Begutachtung wird die Entscheidung der Ethikkommission der Antragstellerin, dem Antragsteller bzw. den Antragstellenden schriftlich in Form einer Stellungnahme mitgeteilt.

Nach §6 der Ordnung der Ethikkommission gilt die Zustimmung der Kommission nicht für eine Durchführung des Forschungsvorhabens mit von der Kommission nicht gebilligten Änderungen. Maßgebliche Änderungen sind der Ethikkommission unverzüglich zu melden. Bei Bedarf ergeht eine neue Entscheidung der Kommission.

2. Wann stelle ich welche Art von Antrag?

Auf der Website der Ethikkommission finden Sie das Formular „Entwurf eines Kurzgutachtens“. Sollten Sie die darin gestellten Fragen in Bezug auf Ihr Forschungsvorhaben alle „unproblematisch“ beantworten können, so reicht es aus, wenn Sie einen Routineantrag einreichen. Dieser sollte eine

kurze Beschreibung des Forschungsvorhabens enthalten und eine Gesamtlänge von 10 Seiten nicht überschreiten.

Sollten Sie in Ihrem Forschungsvorhaben bspw. mit vulnerablen Gruppen zusammenarbeiten oder sollte Ihre Forschung bei der zu untersuchenden Personengruppe unangenehme Gefühle auslösen, so gilt es, einen Vollantrag zu stellen. In diesem Fall nutzen Sie das Formular „Entwurf eines Kurzgutachtens“ nicht, sondern schreiben einen ausführlichen Antrag. Bitte beachten Sie dabei die gesetzten Formalia sowie die vorgegebene Gliederung, um alle für eine ethische Begutachtung relevanten Informationen in Ihrem Antrag zu inkludieren. Das vermeidet etwaige Rückfragen und dient der Reduzierung der Begutachtungszeit.

Im Antrag sollen Forschungsziele und -fragen und das Forschungsdesign knapp, aber hinreichend transparent beschrieben werden. Die Anträge sollten sich auf einschlägige ethische Richtlinien der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin beziehen. Ein Exposé von wenigen(!) Seiten ist ausreichend. Wenn vorhanden, können dem Antrag als Anlage z.B. Formulare zur Aufklärung der Untersuchungsteilnehmenden, Einwilligungserklärungen u.ä. angehängt werden:

Deshalb sollten die Anträge an die Kommission Angaben enthalten zu

- a) Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens
- b) Art und Anzahl der Proband*innen sowie Kriterien für deren Auswahl
- c) Schritte des Untersuchungsablaufs
- d) mögliche Belastungen und Risiken für Proband*innen einschließlich möglicher Folgeeffekte und Vorkehrungen, negative Folgen abzuwenden
- e) geplante Regelungen zur Aufklärung der Proband*innen über den Versuchsablauf, die vollständig, wahrheitsgetreu und für die Probanden*innen verständlich über Ziele und Versuchsablauf aufklären
- f) Regelungen zur Einwilligung der Proband*innen in die Teilnahme an der Untersuchung, der Datenspeicherung und gegebenenfalls der Datenweitergabe
- g) Möglichkeiten der Proband*innen, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten, bei Proband*innen mit begrenzter Entscheidungsmöglichkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelung der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte, gesetzliche Vertreter*innen oder Betreuer*innen, ggf. vorgesehenen Versicherungsschutz
- h) Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Videoaufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung sowie der Datenweitergabe an Dritte und Datenlöschung

Alle anderen Anträge werden als Vollanträge gestellt und müssen die folgende Form aufweisen:

Da die Antragsbearbeitung nur unter der Voraussetzung erfolgt, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde, ist eine entsprechende Erklärung der Antragstellerin, des Antragstellers bzw. den Antragstellenden den Unterlagen beizulegen.

Die Ethikkommission prüft nach §3 der Ordnung der Ethikkommission insbesondere, ob

- alle Vorkehrungen zur Minimierung des Probanden-Risikos getroffen wurden,
- ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen und Risiken des Vorhabens besteht,
- die Einwilligung der Probanden bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter hinreichend belegt ist,
- die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen zum Datenschutz, Rechnung trägt.

3. Formalia:

Um eine schnelle und übersichtliche Begutachtung zu gewährleisten, wird um die Einhaltung folgender Formalia gebeten:

- Schriftart: Arial
- Schriftgröße: 12
- Überschriften können fett markiert werden.

Bitte geben sie nur **ein Gesamtdokument** in **PDF Format** ab. Hierdurch erleichtern Sie die Durchsicht der Unterlagen und tragen zu einer effizienteren Begutachtung bei.

Gliederung des Antrags:

- a) Titelseite mit Kontaktdaten des*der Antragstellenden und ggf. weiterer beteiligter Personen, Name des Forschungsvorhabens und geplantem Beginn der Untersuchungen
- b) Abstract, folgt unmittelbar auf den Titel, kann also auf der gleichen Seite beginnen (nicht mehr als eine $\frac{3}{4}$ Seite, in der das Forschungsvorhaben kurz umrandet skizziert wird)
- c) Inhaltliche Vorstellung des Forschungsvorhabens in Bezug auf ethische Aspekte. Eine Ausführung der forschungsethischen Aspekte von 2-10 Seiten ist ausreichend. Zur Gliederung des Inhalts können sollen die oben aufgeführten Punkte a) bis h) verwendet werden
- d) Erklärung, dass der Ethikantrag bei keiner anderen Ethikkommission eingereicht wurde. Sollten Sie mit nicht anonymisierten Daten arbeiten, wird um eine formale Prüfung des Antrags auf datenschutzrechtliche Aspekte durch den Datenschutzbeauftragten der Universität Hildesheim, Herrn Prof. Dr. Mandl, gebeten. Die Prüfung durch Herrn Prof. Dr. Mandl sowie die Prüfung durch die Ethikkommission können parallel laufen. Bitte informieren Sie uns schriftlich über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Begutachtung.
- e) Anhänge. Bitte reduzieren Sie die Anhänge auf ethisch relevante Aspekte wie Teilnehmendeninformation etc. Bereits etablierte Fragebögen müssen nicht separat durch die Ethikkommission geprüft werden.

Bitte beachten Sie, dass wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Ethikanträge von Email Adressen der Universität begutachten können. Sollten Sie keine universitätseigene E-Mail Adresse haben, können Sie diese hier beantragen <https://www.uni-hildesheim.de/rz/uni-account/externe-gaeste/>.

In der Ordnung der Ethikkommission § 1 Abs. 1 ist geregelt, dass die Kommission Wissenschaftler*innen in ethischen Fragen berät und auf Antrag Ethikgutachten bzw. -voten erstellt. § 3 Abs. 2 besagt: Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Universität. Die Kommission kann entscheiden, Anträge nicht anzunehmen.

Anträge zur Begutachtung von Abschluss- und Qualifizierungsarbeiten von Studierenden und Promovierenden werden nur bei deutlicher Absicht, die Abschlussarbeit in einem Journal zu veröffentlichen, angenommen und sollten in enger Absprache mit der*m Betreuer*in gestellt werden.